



Wetteraukreis

Satzung

**über die Sondernutzung der Schulsportanlagen des
Wetteraukreises**

Inhalt

Präambel.....	3
Allgemeine Vorschriften	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Antragsverfahren	4
§ 3 Nutzungszeiten	5
§ 4 Reinigung.....	5
§ 5 Haftung	6
§ 6 Ordnungsvorschriften	7
§ 7 Rauchverbot.....	7
Regelungen für die Nutzung der Schulsportanlagen.....	8
§ 8 Pflichten und Aufgaben des Nutzers.....	8
§ 9 Verhalten in den Schulsportanlagen und Nebenräumen.....	8
§ 10 Nutzung der Einrichtung.....	9
§ 11 Verkauf von Getränken und Nahrungsmitteln.....	10
§ 12 Werbung.....	10
Schlussbestimmungen	10
§ 13 Ausnahmen	10
§ 14 Salvatorische Klausel.....	10
§ 15 Inkrafttreten	11

Auf Grund der §§ 5 und 30 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005, 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2020 (GVBl. S. 201) hat der Kreistag des Wetteraukreises in seiner Sitzung am 20.05.2020 folgende Nutzungssatzung beschlossen:

Präambel

Gemäß § 158 HSchG ist der Wetteraukreis verpflichtet, Sportanlagen und Schulsporthallen für den Schulsport vorzuhalten. Die Durchführung von Vereinssport ist in den Schulsportanlagen und Schulsporthallen zweitrangig. Der Wetteraukreis hält kein Personal für die Organisation des Vereinssports vor.

Die Schulsportanlagen und Schulsporthallen dienen vorrangig der schulischen Nutzung. Vorliegende Satzung regelt die Nutzung der Schulsportanlagen außerhalb der schulischen Nutzung. Zur schulischen Nutzung gehören alle Nutzungen im schulischen Zusammenhang wie Schulsport, Ganztagsangebote incl. Ferienbetreuung, Arbeitsgemeinschaften oder ähnliches. Eine außerschulische Nutzung (Sondernutzung) darf den ordentlichen Schulbetrieb nicht beeinträchtigen und kann nur bei solchen Veranstaltungen erfolgen, die dem schulischen Zweck nicht entgegenstehen.

Die Schulsportanlagen stehen nur zur Durchführung von Sportveranstaltungen zur Verfügung. Für private Zwecke außerhalb der Vereins- und Verbandstätigkeit und für gewerbliche Zwecke werden Sportanlagen grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt.

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Satzung gilt für die Schulsportanlagen und Schulsporthallen (Schulsportanlagen), die sich im Alleineigentum des Wetteraukreises befinden.
2. Die meisten Schulsportanlagen des Wetteraukreises wurden ausschließlich für den Schulsport errichtet und erfüllen nicht die Anforderungen der Hessischen Versammlungsstättenrichtlinie (H-VStättR).
3. Sofern vom Wetteraukreis gesonderte Nutzungsvereinbarungen bzw. öffentlich-rechtliche Vereinbarungen über die Nutzung von Schulsportanlagen geschlossen werden oder wurden, sind diese vorrangig anzuwenden.

§ 2 Antragsverfahren

(1) Sondernutzung der Schulsportanlagen im Rahmen des regelmäßigen Vereinssports der Kommunen des Wetteraukreises

1. Die Nutzung von Schulsportanlagen im Rahmen des regelmäßigen Vereinssports bedarf der Genehmigung.
2. Zuständig für die Vergabe und Genehmigung zur Nutzung von Schulsportanlagen für sportliche Zwecke im Rahmen des Vereinssports sind die Magistrate bzw. Gemeindevorstände (Kommune). Der Wetteraukreis stellt kein Personal für die Organisation/organisationsunterstützende Tätigkeiten zur Verfügung.
3. Die Genehmigung soll schriftlich erteilt werden. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die Genehmigung kann auch durch Eintragung in den Hallenbelegungsplan erfolgen. Die Genehmigung ist nicht übertragbar.
4. Die Genehmigung kann jederzeit aus wichtigem Grund, sowohl vom Wetteraukreis als auch der ermächtigten Kommune, fristlos widerrufen werden. Einen wichtigen Grund stellen insbesondere grobe Verstöße gegen die Nutzungssatzung, zu befürchtende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie notwendiger schulischer Bedarf dar.
5. Bei der Vergabe der Hallenzeiten durch die Kommunen sind Hallensportarten vorrangig zu berücksichtigen.
6. Die Kommunen stellen dem Wetteraukreis jährlich, zwei Wochen nach Beginn des neuen Schuljahres, die aktuellen Hallenbelegungspläne schriftlich zur Verfügung.
7. Die genehmigte außerschulische Nutzung kann durch notwendige Hallensperrungen (Gefahr im Verzug, Instandhaltungen) durch den Wetteraukreis auch kurzfristig eingeschränkt werden.
8. Die Schulsportanlagen im Rahmen des regelmäßigen Vereinssports werden den Vereinen kostenfrei zur Verfügung gestellt.

(2) Sonstige Sondernutzungen der Schulsportanlagen

1. Die Nutzung der Schulsportanlagen außerhalb des regelmäßigen Vereinssports ist grundsätzlich ausgeschlossen. Im begründeten Einzelfall kann dies auf Antrag beim Wetteraukreises von diesem genehmigt werden.
2. § 2 Abs. 1 Ziff. 3 Satz 1, 2 und 4 sowie Ziff. 4 gelten entsprechend.

§ 3 Nutzungszeiten

1. Die Schulsportanlagen können zu folgenden Zeiten außerschulisch genutzt werden:
werktags nach dem Ende der schulischen Nutzung bis 22.00 Uhr,
samstags von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr,
sonntags von 8.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

Der Sportbetrieb in den Schulsportanlagen endet spätestens um 22.00 Uhr. Die Halle und die Umkleieräume müssen bis 22.30 Uhr geräumt und verlassen sein.

An Wochenenden und Feiertagen werden die kreiseigenen Schulsportanlagen vorrangig für Wettkampfszwecke zur Verfügung gestellt. Allgemeines Training ist nur in begründeten Ausnahmefällen gestattet.

2. Während der gesetzlichen Schulferien ist die außerschulische Nutzung eingeschränkt, da in diesen Zeiten die jährliche Grundreinigung erfolgt und Kleinreparaturen durchgeführt werden.
3. Die Schulsportanlagen werden in den Ferien in der Regel zu folgenden Zeiten für Trainings- und Wettkampfszwecke zur Verfügung gestellt:

Weihnachtsferien	ab dem 03. Januar
Osterferien	ab der zweiten Ferienwoche
Sommerferien	während der letzten drei Ferienwochen
Herbstferien	während der gesamten Ferien

Die Hallenferien beginnen mit dem Montag der ersten Ferienwoche und enden mit dem Freitag der letzten Ferienwoche.

4. Die Belegungsplanung der Schulsportanlagen für den Vereinssport erfolgt auch für die Ferienzeiten (§ 3 Ziffer 3) durch die Kommunen.

§ 4 Reinigung

Die Schulsportanlagen und die Nebenräume der Sporthallen sind vom Nutzer besenrein zu hinterlassen. Verunreinigungen, die über das normale Maß (Staubablagerungen) hinausgehen, sind vom Nutzer auf eigene Kosten zu entfernen. Bei besonderer Beanspruchung ist eine Reinigung auf eigene Kosten unmittelbar nach Beendigung der Nutzung durchzuführen. Vorgenanntes gilt auch für Verunreinigungen von Wegen und Anlagen. Anfallender Müll ist grundsätzlich vom Nutzer auf dessen Rechnung zu entsorgen.

§ 5 Haftung

1. Der Nutzer haftet dem Wetteraukreis gegenüber für alle Schäden, insbesondere für alle Personen- und Sachschäden an und im Gebäude, auf dem Schulgelände, den Wegen und Anlagen, sowie für Schäden an Einrichtungen und Inventar, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstanden sind.
2. Der Nutzer verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung für alle Schäden, für die er aus dem Benutzungsverhältnis haftbar ist, in entsprechendem Umfang abzuschließen. Der Nutzer hat gegenüber dem Wetteraukreis auf Verlangen schriftlich nachzuweisen, dass eine entsprechende Haftpflichtversicherung tatsächlich besteht.
3. Der Nutzer trägt die Verantwortung für übergebene Schlüssel und haftet bei Verlust.
4. Der Wetteraukreis haftet lediglich für Schäden, die auf mangelnde Beschaffenheit der Räumlichkeiten oder des überlassenen Inventars oder auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzungen der von ihm übernommenen Verpflichtungen zurückzuführen sind. Bei Versagen von Einrichtungen oder bei sonstigen, die Nutzung beeinträchtigenden Ereignissen haftet der Wetteraukreis lediglich, wenn er diese Ereignisse vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.
5. Der Nutzer verpflichtet sich, den Wetteraukreis von allen Ansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Nutzung geltend gemacht werden, freizustellen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
6. Die Nutzung der Räumlichkeiten, der Einrichtungen und der Sportgeräte erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr.
7. In jeder Schulsportanlage liegt ein Hallennutzungsbuch aus. Dieses wird als Kontrollinstrument und zur Dokumentation der Nutzung und eventuell entstandener Schäden geführt. Jeder Nutzer hat sich in das Buch einzutragen. Bestehen bei der Übernahme der Räumlichkeiten etwaige Mängel oder entstehen Beschädigungen während der Benutzung ist dies im Hallennutzungsbuch einzutragen. Dem Hausmeister bzw. dem Schließdienst sind die Schäden umgehend zu melden. Unterlässt dies der Nutzer, so besteht die widerlegbare Vermutung dahingehend, dass der jeweils letzte Nutzer den Schaden verursacht hat und dafür verantwortlich gemacht wird. Gegebenenfalls sind unmittelbar Vorkehrungen zu treffen um Folgeschäden zu vermeiden oder die Nutzung beschädigter Sportgeräte zu unterbinden.

§ 6 Ordnungsvorschriften

1. Der Schulunterricht darf durch die Überlassung der Schulsportanlagen nicht beeinträchtigt werden.
2. Der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass die benutzten Schulsportanlagen nicht über Gebühr verunreinigt werden und keine Sachbeschädigungen entstehen.
3. Der Nutzer hat während und in der Zeit vor und nach der Nutzung in den genutzten Räumen wie auch in den Zugängen für Ordnung zu sorgen.
4. Die Bestimmungen der Hausordnung der jeweiligen Schule sowie dieser Nutzungssatzung sind zu beachten.
5. Der Wetteraukreis oder die von ihm Beauftragten sind berechtigt, jederzeit auch während der Veranstaltung die Räume zu betreten und im Bedarfsfall das Hausrecht auszuüben.
6. Die brandschutztechnischen, baurechtlichen und ordnungsrechtlichen Vorschriften sind, soweit einschlägig, zu beachten.
7. Veränderungen am Gebäude, den Einrichtungen und an den fest installierten Sportgeräten dürfen nicht vorgenommen werden.
8. Den Anweisungen der Schulleitung, des/der Hausmeisters/Hausmeisterin oder eines/einer Beauftragten des Wetteraukreises ist in jedem Fall unverzüglich Folge zu leisten.
9. Bei Verstößen gegen die Regelungen dieser Satzung kann der Wetteraukreis bzw. die ermächtigte Kommune eine Nutzung mit sofortiger Wirkung untersagen. Die Möglichkeit des Widerrufs der Genehmigung bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Rauchverbot

Gemäß § 1 Hessisches Nichtraucherschutzgesetz (HessNRSchG) vom 06.09.2007 zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens ist das Rauchen in den Räumlichkeiten der Schulsportanlagen bzw. auf dem gesamten Schulgelände verboten. Die Verantwortlichkeit gemäß § 4 HessNRSchG für die Durchsetzung des Rauchverbots wird auf den jeweiligen verantwortlichen Nutzer bzw. Übungsleiter übertragen.

Regelungen für die Nutzung der Schulsportanlagen

§ 8 Pflichten und Aufgaben des Nutzers

1. Bei der Nutzung hat mindestens eine verantwortliche Person (Mindestalter 18 Jahre) des Nutzers anwesend zu sein, der die Aufsicht während der Nutzung der Schulsportanlage ausübt und für die Einhaltung der Nutzungssatzung verantwortlich ist. Sie hat sich vor Nutzungsbeginn in das Hallennutzungsbuch einzutragen.
2. Die Schulsportanlage darf nur in Anwesenheit der verantwortlichen Person betreten werden.
3. Die verantwortliche Person hat als erste die Schulsportanlage zu betreten und als letzte zu verlassen. Sie hat sich vom ordnungsgemäßen Zustand der Schulsportanlage und der Sportgeräte vor und nach der Nutzung zu überzeugen und sofort die erforderlichen Eintragungen im Hallennutzungsbuch vorzunehmen.
4. Die Genehmigung zur Nutzung der Schulsportanlage entbindet den Nutzer nicht, evtl. besondere Genehmigungen (z.B. GEMA, Rundfunkbeitrag) oder erforderliche Anträge, Anzeigen, usw. bezogen auf die konkrete Nutzung in eigener Zuständigkeit bei den zuständigen Behörden einzuholen bzw. zu melden.

§ 9 Verhalten in den Schulsportanlagen und Nebenräumen

1. Die Übungsflächen dürfen nur in sauberen Sportschuhen mit nicht färbender Sohle betreten werden. Zuschauer dürfen die Übungsfläche nicht betreten.
2. Die Zuschauertribünen sind nur durch die dafür vorgesehenen Eingänge zu betreten. Das Überqueren der Sportfläche zum Betreten der Tribünen ist untersagt. Die Höchstgrenze der für die jeweilige Schulsportanlage festgelegten maximalen Zuschauerzahl darf nicht überschritten werden.
3. Des Weiteren ist unzulässig:
 - Das Abwaschen von Sportschuhen in den Waschräumen.
 - Der Verzehr von Speisen auf den Übungsflächen, in den Sanitärräumen und in den Umkleideräumen.
 - Das Mitbringen von Tieren.
 - Das Harzen im Handballsport. Es besteht grundsätzlich Harzverbot. Ausgenommen von dem Harzverbot sind die Spiele ab der 3. Liga und der A-Jugend-Bundesliga. In diesen Fällen muss die Reinigung auf eigene Kosten durch den Nutzer unmittelbar nach dem Spielbetrieb erfolgen.

§ 10 Nutzung der Einrichtung

1. Bei der Nutzung der Schulsportanlagen für sportliche Zwecke können in der Regel alle Sportgeräte, die zur Schulsportanlageneinrichtung gehören, benutzt werden. Die Sportgeräte sind nach ihrer Benutzung wieder auf ihre Plätze in den Geräteraum zu bringen.
2. Verstellbare Sportgeräte (z.B. Pferde, Böcke, Barren) sind nach der Benutzung tief zu stellen. Barrenholme sind zu entspannen. Fahrbare Sportgeräte sind von den Rollen zu entlasten. Kreide und Magnesia sind in Kästen aufzubewahren.
3. Sportgeräte und alle Einrichtungen der Schulsportanlagen und ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Geräteeinsatz und Übungen, die Beschädigungen verursachen können, müssen unterbleiben.
4. Schwingende Sportgeräte (z.B. Ringe, Taue) dürfen jeweils nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.
5. Matten sind immer zu tragen und dürfen nicht über den Boden geschleift werden. Mattenwagen sind zu benutzen. Überladung (Mitfahren von Personen) beschädigt den Hallenboden und ist zu unterlassen.
6. Die Entnahme von Geräten aus den Sporthallen und ihre Verwendung im Freien ist nicht gestattet. Sportgeräte, Bälle etc., die im Freien benutzt werden, dürfen in den Sporthallen nicht verwendet werden.
7. Auf schriftlichen Antrag entscheidet der Wetteraukreis über die Unterbringung vereinseigener Geräte und Gegenstände im Einvernehmen mit der Schulleitung. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Genehmigung.
8. Für die von den Vereinen eingebrachten Geräte und Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
9. Bei der Nutzung der Hallen für nicht sportliche Zwecke ist die Benutzung der Sportgeräte nicht gestattet.
10. Aufgrund erhöhter Unfallgefahr darf in den Sporthallen mit Tribüne diese nur dann benutzt werden, wenn sie auf der gesamten Hallenlänge ausgezogen ist.

§ 11 Verkauf von Getränken und Nahrungsmitteln

Der Verkauf oder das Anbieten von Spirituosen sowie das Installieren von Schankanlagen sind verboten. Bei Verkauf sonstiger Getränke und Nahrungsmitteln ist der Nutzer für die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen sowie aller anderen rechtlichen Grundlagen selbst verantwortlich.

§ 12 Werbung

Fest installierte Werbung für Unternehmen, Produkte und Dienstleistungen ist grundsätzlich unzulässig.

Schlussbestimmungen

§ 13 Ausnahmen

Über Ausnahmen von den Regelungen der Satzung entscheidet ausschließlich der Wetteraukreis in schriftlicher Form.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Nutzungssatzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Nutzungssatzung nicht. In diesem Fall gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, welche dem Sinn der betroffenen Bestimmung am nächsten kommt. Soweit in dieser Nutzungssatzung nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.


§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung ersetzt die bisherigen Regelungen der „Benutzungs- und Gebührensatzung für die kreiseigenen Sportstätten des Wetteraukreises“ vom 21.12.1978, der „Hallenordnung für die sportliche Nutzung der kreiseigenen Turn-, Sport- und Gymnastikhallen“ vom 02.05.1988 und der „Hallenschließregelung für die Ferienzeiten“ vom 25.02.1993.


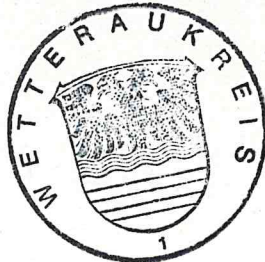
Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Friedberg, den 12.06.2020



Jan Weckler
Landrat

Wetteraukreis
Der Kreisausschuss



Stephanie Becker-Bösch
Erste Kreisbeigeordnete